

Wochen- und Jahrmarktssatzung der Stadt Marne

(Marktordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. S.-H. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. S.-H. S. 474) sowie der Kreisverordnung Dithmarschen vom 15. September 1987 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.10.2001 folgende Satzung für das Gebiet der Stadt Marne erlassen:

Teil I: Wochenmärkte

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Marne betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen am Mittwoch jeder Woche statt. Ist der Wochentag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag vorverlegt.

Die Marktzeiten werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| a) 01.04. bis 30.09. jeden Jahres | von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| b) 01.10. bis 31.03. jeden Jahres | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Wochentag, die Öffnungszeit bzw. die Marktfläche abweichend festzusetzen ist, wird öffentlich darauf hingewiesen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Das Warenangebot auf den Wochenmärkten umfasst außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen auch diejenigen Waren, welche in der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Dithmarschen in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 4 Zutritt, Zulassung

- (1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt durch die Verwaltung auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung lässt die Antragsteller nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu.
- (3) Für Antragsteller, denen eine Erlaubnis aus marktbetrieblichen oder Platzgründen nicht sofort erteilt werden kann, wird eine Bewerberliste geführt. Die Zulassung nach der Bewerberliste erfolgt ebenfalls nach den marktbetrieblichen Erfordernissen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der „Marktgebührensatzung der Stadt Marne“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht. Sie richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Obwohl Inhaber von Dauererlaubnissen möglichst dieselben Standplätze zugewiesen bekommen, besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Der Anspruch auf einen Standplatz erlischt, sofern er nicht 30 Minuten vor Marktbeginn in Anspruch genommen ist. Für nicht in Anspruch genommene Standplätze kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

Die Erlaubnisse werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen erteilt.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn beendet sein.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf erst nach Beendigung der Marktzeit begonnen werden. Die Marktfläche muss spätestens 1 ½ Stunden nach Markttende geräumt sein. Widrigenfalls kann die Marktaufsicht auf Kosten des Pflichtigen die Räumung anordnen und vornehmen lassen.
- (3) Den Marktaufbau behindernde Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist von der Marktaufsicht besonders zugelassen.
- (2) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter - gemessen ab Straßenoberfläche - haben.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Marktaufsicht und Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung bzw. der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Preisangabengesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Der Marktaufsicht und den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,
 3. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 9

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher halten. Diese Standplätze und Gangflächen sind insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten. Stellen die Standinhaber Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktaufsicht unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Platz geworfen noch zurückgelassen werden.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Standflächen sowie sonst benutzte Flächen vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.
- (5) Kommen Teilnehmer am Marktverkehr ihren Pflichten aus den Absätzen 1 bis 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die notwendigen Maßnahmen auf ihre Kosten vorgenommen werden.

Teil II: Jahrmärkte

§ 10

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Marne betreibt die Jahrmärkte (Frühjahrs- und Herbstmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 11 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Jahrmärkte finden innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten als Frühjahrs- und Herbstmarkt statt.
- (2) Grundsätzlich sollen die Märkte wie folgt stattfinden:

	Beginn	Ende	Dauer in Tagen
Frühjahrsmarkt	1. od. 2. Freitag im Mai	darauffolgender Sonntag	3
Herbstmarkt	1. od. 2. Freitag im Oktober	darauffolgender Sonntag	3

Abweichungen können sich durch die Abstimmung der Termine mit anderen Städten ergeben.

§ 12 Zutritt, Zulassung

- (1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

- (2) Eine Zulassung zum Jahrmarkt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung. Die Anträge müssen spätestens 2 Monate vor Marktbeginn eingegangen sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Fläche sowie die Anzahl der Wohn- und Gerätewagen
- b) Personalien des Antragstellers und, falls der Antragsteller nicht selbst während des Marktes anwesend ist, die Personalien desjenigen, der auf dem Markt die Verantwortung tragen soll
- c) falls das Geschäft noch nicht in Marne bekannt ist, eine Fotografie oder Zeichnung desselben
- d) bei Fahrgeschäften Angaben über Fahrtzeiten und Preise
- e) Nachweis über die bezahlte Haftpflichtversicherung

- (3) Nach den marktbetrieblichen Voraussetzungen erfolgen Zulassungen durch schriftliche Zusagebescheide. Diese können - auch nachträglich - mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Zusagebescheide und erforderliche Erlaubnisse sind nicht übertragbar.

(4) Ein Zusagebescheid kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Ein Zusagebescheid kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Inhaber des Zusagebescheides oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
2. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird der Zusagebescheid widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 13 Standgebühren

Von den Beschickerinnen und Beschickern der Märkte werden Standgebühren nach der Satzung der Stadt Marne über die Erhebung von Marktstandsgeld in der jeweils geltenden Fassung direkt vor Ort durch die Marktmeisterin oder den Marktmeister erhoben.

§ 14 Platzzuweisung

- (1) Der Termin für die Platzzuweisung wird mit dem Zusagebescheid bekannt gegeben. Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der erteilten Zusagebescheide. Obwohl Stammbeschicker möglichst dieselben Standplätze zugewiesen bekommen, besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.
- (2) Es ist untersagt, eigenmächtig Standplätze zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Standplatz ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen. Außerdem dürfen keine Kennzeichen, durch welche die Marktaufsicht Standplätze und Fluchtlinien festgelegt hat, verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge, Wohn-, Pack- und Materialwagen dürfen nur nach den Anweisungen der Marktaufsicht auf dem Veranstaltungsort abgestellt werden.
- (4) Das Nichterscheinen zum Platzzuweisungstermin hat zur Folge, dass die Marktaufsicht den vorgesehenen Standplatz neu vergeben kann.

§ 15 Standplätze

- (1) Auf dem Veranstaltungsort dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Das Anrecht auf den zugewiesenen Standplatz geht verloren, wenn
 1. bis zum Morgen des Marktbeginns (08.00 Uhr) nicht mit dem Aufbau des Marktgeschäftes begonnen wurde oder
 2. andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte bzw. Waren aufgebaut werden.

Als Ersatz kann die Marktaufsicht andere Bewerber nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zulassen.

§ 16 An- und Abfuhr, Auf- und Abbau

- (1) Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf erst nach Platzzuweisung begonnen werden. Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn beendet sein.
- (2) Mit dem Abbau darf nicht vor Beendigung des Markts begonnen werden. Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluss bei dem darauffolgenden Jahrmarkt. Innerhalb von 48 Stunden nach Marktende muss der Platz von sämtlichen Geräten und Wagen geräumt sein.
- (3) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.
- (4) Ab ½ Stunde vor der täglichen Marktöffnungszeit und während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge in Gängen und Durchfahrten bewegt werden. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.

§ 17 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Veranstaltungsfläche sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 18 Gebrauchsabnahme

- (1) Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden, große Verkaufsstände und alle genehmigungspflichtigen Geschäfte werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
- (2) Diese Geschäfte müssen zur behördlichen Abnahme bis 10.00 Uhr vor Beginn der Veranstaltung fertiggestellt sein.
- (3) Die Inhaber dieser Geschäfte oder deren Vertreter haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu an diesem Tage ab 10.00 Uhr bereitzuhalten.
- (4) Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung des Betriebes abgestellt sein.

§ 19 Marktaufsicht und Verhalten auf den Jahrmärkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung bzw. der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Preisangabengesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Der Marktaufsicht und den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,
 3. Tiere auf den Veranstaltungsplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 20

Benutzung von Schallverstärkern

- (1) Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger des Veranstaltungsgeländes und andere Geschäfte auf dem Markt nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
- (3) Jede Durchsage von werbenden Sprechtexten aller Art unter Verwendung der in Absatz 1 genannten Anlagen ist in der Zeit von Marktbeginn bis 15.30 Uhr und nach 22.00 Uhr verboten. Die Musik über Verstärkeranlagen ist in den genannten Zeiten leise zu halten.
- (4) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.

§ 21

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Verwaltung bzw. die Polizei sofort zu verständigen.
- (3) Papier und Abfälle aller Art sind in geschlossenen Behältern zu sammeln und von den Besuchern in die vorgesehenen Müllcontainer zu transportieren.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und sonst benutzte Flächen vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.

Teil III: Schlußvorschriften

§ 22

Haftung

Die Stadt haftet bei den in §§ 1 und 11 genannten Veranstaltungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro kann nach § 134 Abs. 5 - 7 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Verkauf von Pilzen nach § 3 (2)
2. den Zutritt gemäß §§ 4 (1), 13 (1)
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach §§ 4 (6), 13 (5)
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach §§ 5 (1), 16 (1)
5. den Auf- und Abbau bzw. die An- und Abfuhr nach §§ 6, 17
6. das Verhalten auf den Märkten nach §§ 9 (4), 20 (4)
7. die Sauberhaltung der Veranstaltungsflächen gemäß §§ 9, 22
8. die Platzzuweisung nach § 15
9. die Gebrauchsabnahme nach § 19 (4) oder
10. die Benutzung von Schallverstärkern gemäß § 21

verstößt.

§ 24

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Unterlagen der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit den in Marne stattfindenden Märkten angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Marktaufsicht verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Marne vom 06.07.2000 außer Kraft.

Marne, den 31.10.2001

gez. Bersch
Bürgermeister